

## **Merkblatt für das Halten von Hunden, die nach amtlicher Feststellung oder aufgrund besonderer Ausbildung oder aufgrund verschiedener Vorfälle gefährlich sind (§ 3 Abs. 3 des Landeshundegesetzes NRW)**

1. Das **Halten** des Hundes ist dem Ordnungsamt unverzüglich **anzuzeigen**, § 8 Abs. 1 LHundG NRW.
2. **Anleinpflcht** und **Maulkorbpflicht** überall außerhalb eines sicher eingefriedeten Geländes, § 5 Abs. 2 LHV.
3. **Haftpflichtversicherung** mit einer Mindestsumme von 500.000,- Euro für Personenschäden und 250.000,- Euro für sonstige Schäden, § 5 Abs. 5 LHundG NRW.
4. **Polizeiliches Führungszeugnis und Sachkundenachweis**,
5. **Fälschungssichere Kennzeichnung per Mikrochip**,
6. **Erlaubnis**antrag bei der Behörde stellen, § 4 Abs. 1 LHundG NRW.
7. Verhaltens-, artgerechte und ausbruchsichere Haltung, § 4 Abs. 1 Nr. 4 LHundG NRW.
8. Zusätzlich für Hunde, die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder ähnliche Zuchtmerkmale gezüchtet wurden oder eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen zum Schutzhund oder einer Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben: Es muss ein besonderes Interesse an der Haltung nachgewiesen werden, § 4 Abs. 2 LHundG NRW (gilt nur für Hunde, die nach dem 06.07.2000 angeschafft wurden).
9. Aufsichtsperson muss mindestens 18 Jahre alt sein, § 4 Abs. 1 Nr. 1 LHundG NRW.

Einzel-Fragen:

**Was** geschieht, wenn ich die Haltung meines Hundes nicht anzeige?

Dieser Verstoß kann zur Folge haben, dass Sie als nicht zuverlässig für die Haltung Ihres Hundes angesehen werden. Die Behörde ist dann auf jeden Fall zu einer sehr umfassenden Prüfung der Frage aufgerufen, ob Ihnen die Hundehaltung untersagt werden könnte. Außerdem kann ein Bußgeld verhängt werden.

**Wann** bin ich sachkundig?

Der Sachkundenachweis muss gegenüber dem Kreisveterinäramt nachgewiesen werden.

Die Anmeldung erfolgt durch das städt. Ordnungsamt.

Zum Antrag auf Genehmigung braucht der Sachkundenachweis daher noch nicht mitgebracht zu werden, sondern mit dem Antrag auf die Genehmigung des Haltens des Hundes wird gleichzeitig über das kommunale Ordnungsamt der Antrag auf die Sachkundeprüfung gestellt.

**Wo** erhalte ich den Microchip?

Beim Tierarzt.

Kann ich eine **Ausnahmegenehmigung** vom Anleinzwang und den Maulkorbzwang erhalten?

Da dieses Merkblatt für Hunde gilt, deren Gefährlichkeit festgestellt wurde, ist dieser Fall, dass eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann, nur schwer denkbar. Auch ein gut ausgebildeter Schutzhund ist nach bisherigen Erkenntnissen immer gefährlich und kann daher vom Maulkorbzwang nicht befreit werden. Ausnahmegenehmigungen können daher vorerst nicht erteilt werden.

Soll ich bereits jetzt zur Behörde gehen?

Ja. Zeigen Sie bitte das Halten des Hundes an und beantragen Sie die Genehmigung auf dem Beiblatt. Besorgen Sie den Microchip, den Haftpflichtversicherungsnachweis und ein polizeiliches Führungszeugnis sowie Anschaffungsunterlagen über Ihren Hund und den Nachweis, dass der Hund verhaltensgerecht und ausbruchsicher gehalten wird und kommen Sie dann unverzüglich zum kommunalen Ordnungsamt.

### **Begriffsbestimmungen - § 3 Abs. 3 LHundG NRW des Landeshundegesetzes**

Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a) Hunde, die entgegen § 2 Abs. 3 mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
- b) Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
- c) Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
- d) Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
- e) Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- f) Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.